



EINWOHNERGEMEINDE
GRETZENBACH
SOLOTHURN

Flurreglement 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organe und Zuständigkeiten	3
III. Weganlagen und Vermarkungen	4
IV. Entwässerungen	5
V. Bäume und Hecken	6
VI. Bestimmungen über die Haftpflicht	6
VII. Erstellung und Ausbau von Fluranlagen	7
VIII. Vollstreckung und Bestrafung	8
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

Flurreglement der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach, gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, das Kant. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen ausserhalb des Baugebietes, d.h.:

- a. der Wege und Brücken (Flurwegnetz)
- b. der Entwässerungsanlagen

§ 2 Allgemeine Pflichten - Benützung

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 3 Allgemeine Pflichten - Orientierung

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 4 Allgemeine Pflichten - Ersatzvornahme

Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

§ 6 Baukommission

- 1 Die Baukommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
- 2 Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

§ 7 Werkmeister

Der Werkmeister kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Baukommission Bericht. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 8 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.

§ 9 Kontrolle durch den Kanton

Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Gemeinde

§ 10 Unterhalt und Neuanlagen

Ordentlicher Unterhalt, der Ausbau sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Für Ausbau und Erstellung neuer Anlagen werden Beiträge gemäss § 33 bis § 36 erhoben.

§ 11 Kontrolle der Wege

Der Werkmeister hat die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.

§ 12 Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen

Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen.

B. Pflichten der Bewirtschafter

§ 13 Schutz und Sauberhaltung

- 1 Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.
- 2 Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen.

§ 14 Schutz der Wegbankette

- 1 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).
- 2 Der Bewirtschafter darf sie mähen.

§ 15 Grenzzeichen

Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.

§ 16 Äste

- 1 Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.
- 2 Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 17 Zäune

Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).

§ 18 Gesteigerter Gemeingebrauch

Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

§ 19 Wasserabfluss

Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

IV. Entwässerung

A. Aufgaben der Gemeinde

§ 20 Kontrolle

Der Werkmeister hat die Entwässerungsanlagen der Flurwege periodisch zu kontrollieren.

§ 21 Unterhalt

Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den dazugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.

§ 22 Neue Anlagen

Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese erhebt hierfür Beiträge gemäss § 33 bis § 36.

B. Pflichten der Bewirtschafter

§ 23 Meldepflicht

Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Werkmeister und dem Grundeigentümer zu melden.

§ 24 Schächte

Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

§ 25 Drainagesysteme

- 1 Die Bewirtschafter haben die Drainagesysteme mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.
- 2 Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Drainagesysteme hat der Grundeigentümer bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen.
- 3 Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Baukommission zu kontrollieren und einzumessen.

§ 26 Bäume

Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

§ 27 Neupflanzung

Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).

§ 28 Schutz

Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhalten, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 29 Haftung der Gemeinde

- 1 Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- 2 Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 30 Haftung des Verursachers

- 1 Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- 2 Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung und Ausbau von Fluranlagen

§ 31 Neuanlagen - Begriff

- 1 Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.
- 2 Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.

§ 32 Neuanlagen - Verfahren

- 1 Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- 2 Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt.

§ 33 Erhebung von Beiträgen - für Anlagen innerhalb der Bauzone

Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben.

§ 34 Erhebung von Beiträgen - für Anlagen ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für Ausbau und Neubau von Leitungen und Wege folgende Beiträge:

Ausbau

- | | |
|--|------|
| a. Flurwege | |
| Bewirtschaftungswege | 40 % |
| Hauptwege | 30 % |
| b. Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte | 40 % |

Neubau

- | | |
|--|------|
| a. Flurwege | |
| Bewirtschaftungswege | 60 % |
| Hauptwege | 50 % |
| b. Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte | 60 % |

§ 35 Festsetzung der Beiträge und Verfahren

Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

§ 36 Erhebung von Gebühren

Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

§ 37 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

§ 38 Bestrafung

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Rechtsschutz

- 1 Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
- 3 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft

⌘ ⌘ ⌘

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 20. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident:
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindegeschreiber:
Hans Beer

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 26. Januar 2005.

Hans A. Renfer, Departementssekretär

31.1.2005 - HvD/BE

Sachregister

Seite:

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Allgemeine Pflichten - Benützung.....	3
Allgemeine Pflichten - Ersatzvornahme.....	3
Allgemeine Pflichten - Orientierung	3
Anlagen neue	5
Äste	5
Aufgaben der Gemeinde, Entwässerung.....	5
Aufgaben der Gemeinde, Weganlagen und Vermarkungen	4
Aufhebung bisherigen Rechts	8
Ausbau und Erstellung von Fluranlagen.....	7
Baukommission	3
Bäume und Hecken.....	6
Bäume	6
Beiträge und Verfahren, Festsetzung.....	7
Beiträge, Erhebung für Anlagen ausserhalb Bauzone.....	7
Beiträge, Erhebung für Anlagen innerhalb Bauzone	7
Benützung - allgemeine Pflichten	3
Bestimmungen über die Haftpflicht.....	6
Bestrafung und Vollstreckung.....	8
Bestrafung	8
Bewirtschafter, Pflichten Entwässerung	5
Bewirtschafter, Pflichten Weganlagen und Vermarkungen	4
Bewirtschaftungswege, Schneeräumung	4
Bisheriges Recht, Aufhebung	8
Drainagesysteme	6
Entwässerung.....	5
Erhebung von Beiträgen, Anlagen ausserhalb Bauzone	7
Erhebung von Beiträgen, Anlagen innerhalb Bauzone.....	7
Erhebung von Gebühren	7
Ersatzvornahme - allgemeine Pflichten	3
Erstellung und Ausbau von Fluranlagen.....	7
Festsetzung der Beiträge und Verfahren.....	7
Fluranlagen, Erstellung und Ausbau	7
Gebühren, Erhebung.....	7
Geltungsbereich und Zweck	3
Gemeinde, Haftung	6
Gemeinderat.....	3
Gemeindeverwaltung	4
Gemeingebrauch gesteigerter	5
Genehmigungsvermerke	9
Gesteigerter Gemeingebrauch	5
Grenzzeichen	5

Haftpflicht, Bestimmungen.....	6
Haftung der Gemeinde	6
Haftung des Verursachers.....	6
Hecken und Bäume.....	6
Inkrafttreten	8
Kontrolle der Wege.....	4
Kontrolle durch den Kanton.....	4
Kontrolle	5
Meldepflicht	5
Neuanlagen und Unterhalt.....	4
Neuanlagen, Begriff.....	7
Neuanlagen, Verfahren	7
Neue Anlagen.....	5
Neupflanzung	6
Organe und Zuständigkeiten	3
Orientierung - allgemeine Pflichten	3
Pflichten allgemeine - Benützung.....	3
Pflichten allgemeine - Ersatzvornahme	3
Pflichten allgemeine - Orientierung	3
Pflichten der Bewirtschafter, Entwässerung	5
Pflichten der Bewirtschafter, Weganlagen und Vermarkungen	4
Recht, Aufhebung bisheriges	8
Rechtsschutz.....	8
Sauberhaltung und Schutz Flurwege	4
Schächte	6
Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	8
Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen	4
Schutz der Wegbankette	4
Schutz und Sauberhaltung Flurwege	4
Schutz	6
Übergangs und Schlussbestimmungen	8
Unterhalt und Neuanlagen	4
Unterhalt.....	5
Vermarkungen und Weganlagen.....	4
Verursacher, Haftung	6
Vollstreckung und Bestrafung.....	8
Vollstreckung.....	8
Wasserabschluss	5
Weganlagen und Vermarkungen.....	4
Wegbankette, Schutz	4

Wege, Kontrolle	4
Werkmeister	4
Zäune	5
Zuständigkeiten und Organe	3
Zweck und Geltungsbereich	3

Chronologische Erfassung der Stichworte

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Zweck und Geltungsbereich.....	3
Geltungsbereich und Zweck.....	3
Allgemeine Pflichten - Benützung.....	3
Benützung - allgemeine Pflichten.....	3
Pflichten allgemeine - Benützung.....	3
Allgemeine Pflichten - Orientierung.....	3
Orientierung - allgemeine Pflichten.....	3
Pflichten allgemeine - Orientierung.....	3
Allgemeine Pflichten - Ersatzvornahme.....	3
Pflichten allgemeine - Ersatzvornahme.....	3
Ersatzvornahme - allgemeine Pflichten.....	3
Organe und Zuständigkeiten.....	3
Zuständigkeiten und Organe.....	3
Gemeinderat.....	3
Baukommission.....	3
Werkmeister.....	4
Gemeindeverwaltung.....	4
Kontrolle durch den Kanton.....	4
Weganlagen und Vermarkungen.....	4
Vermarkungen und Weganlagen.....	4
Aufgaben der Gemeinde, Weganlagen und Vermarkungen.....	4
Unterhalt und Neuanlagen.....	4
Kontrolle der Wege.....	4
Wege, Kontrolle.....	4
Neuanlagen und Unterhalt.....	4
Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen.....	4
Bewirtschaftungswegen, Schneeräumung.....	4
Pflichten der Bewirtschafter, Weganlagen und Vermarkungen.....	4
Bewirtschafter, Pflichten Weganlagen und Vermarkungen.....	4
Schutz und Sauberhaltung Flurwege.....	4
Sauberhaltung und Schutz Flurwege.....	4
Schutz der Wegbankette.....	4
Wegbankette, Schutz.....	4
Grenzzeichen.....	5
Äste.....	5
Zäune.....	5
Gesteigerter Gemeingebrauch.....	5
Gemeingebrauch gesteigerter.....	5
Wasserabschluss.....	5
Entwässerung.....	5
Aufgaben der Gemeinde, Entwässerung.....	5
Kontrolle.....	5
Unterhalt.....	5
Neue Anlagen.....	5
Anlagen neue.....	5
Pflichten der Bewirtschafter, Entwässerung.....	5
Bewirtschafter, Pflichten Entwässerung.....	5

Meldepflicht	5
Schächte	6
Drainagesysteme	6
Bäume	6
Bäume und Hecken	6
Hecken und Bäume	6
Neupflanzung	6
Schutz	6
Bestimmungen über die Haftpflicht	6
Haftpflicht, Bestimmungen	6
Haftung der Gemeinde	6
Gemeinde, Haftung	6
Haftung des Verursachers	6
Verursacher, Haftung	6
Erstellung und Ausbau von Fluranlagen	7
Ausbau und Erstellung von Fluranlagen	7
Fluranlagen, Erstellung und Ausbau	7
Neuanlagen, Begriff	7
Neuanlagen, Verfahren	7
Erhebung von Beiträgen, Anlagen innerhalb Bauzone	7
Erhebung von Beiträgen, Anlagen ausserhalb Bauzone	7
Beiträge, Erhebung für Anlagen innerhalb Bauzone	7
Beiträge, Erhebung für Anlagen ausserhalb Bauzone	7
Festsetzung der Beiträge und Verfahren	7
Beiträge und Verfahren, Festsetzung	7
Erhebung von Gebühren	7
Gebühren, Erhebung	7
Vollstreckung und Bestrafung	8
Bestrafung und Vollstreckung	8
Vollstreckung	8
Bestrafung	8
Übergangs und Schlussbestimmungen	8
Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Rechtsschutz	8
Aufhebung bisherigen Rechts	8
Recht, Aufhebung bisheriges	8
Bisheriges Recht, Aufhebung	8
Inkrafttreten	8
Genehmigungsvermerke	9